

Sorben und ihre Indigenität

Einführung

Das am 15. April 2021 endlich durch den Deutschen Bundestag ratifizierte aktuelle ILO-Abkommen 169 ist von beträchtlicher politischer und rechtlicher Relevanz für die Zukunft der Sorben als auch der gesamten Lausitzer Region. Es ist ein Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), welches den eingeborenen oder alteingesessenen beziehungsweise indigenen Völkern auf der Welt rechtsverbindlichen Schutz und Anspruch auf ihre unverfügbaren Grundrechte garantiert. Es bestärkt vor allem jene autochthonen Völker, deren Lebensgrundlagen, Land- und Menschenrechte, Bräuche, Werte und traditionellen Gesetze heute mehr und mehr gefährdet sind.

Die Konvention nimmt Bezug auf bereits vereinbarte Übereinkommen über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die vielen internationalen Übereinkünfte zum Schutz vor Diskriminierung. Im Grundsatz ermöglicht sie den autochthonen Völkern im Rahmen unabhängiger Länder oder Staaten, in denen sie leben, Kontrolle über ihre eigenen Einrichtungen zu übernehmen, sich also politisch selbst zu bestimmen. Sie sollen ihre Lebensweise und wirtschaftliche Entwicklung ausüben, ihre Identität, Sprache und Religion eigenverantwortlich bewahren und entwickeln können. Weiterentwickelt wurden die ILO 169 in der ebenfalls von der Bundesrepublik unterzeichneten UN-Resolution 61/295 - Erklärung über die Rechte der indigenen Völker im Jahre 2007.

Einige wesentlichen konkrete Vorteile, die sich aus der Indigenität, auch für Sorben, ergeben

Gemäß den beiden genannten Übereinkommen bzw. Erklärungen haben die indigenen Völker u.a. folgende Rechte:

- auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.
- das kollektive Recht, als eigenständige Völker in Freiheit, Frieden und Sicherheit zu leben,
- das Recht, ihre eigenen Bildungssysteme und -institutionen einzurichten und zu kontrollieren, in denen in ihrer eigenen Sprache und in einer ihren kulturspezifischen Lehr- und Lernmethoden entsprechenden Weise unterrichtet wird.- ihre eigenen Prioritäten für den Entwicklungsprozess (..), ihre Überzeugungen, ihre Einrichtungen und ihr geistiges Wohl

(...) festzulegen und soweit wie möglich Kontrolle über ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung auszuüben.

Es ist Aufgabe der Regierungen:

- sicherzustellen, dass diese Völker ihre eigenen Bildungs- und andere Einrichtungen und Initiativen voll entfalten können und in geeigneten Fällen die für diesen Zweck erforderlichen Ressourcen bereitgestellt bekommen.
- Mittel zu verschaffen, durch die diese Völker im mindestens gleichen Umfang wie andere Teile der Bevölkerung ungehindert auf allen Entscheidungsebenen an auf dem Wahlprinzip beruhenden Einrichtungen sowie Verwaltungs- und sonstigen Organen beteiligen können.
- Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor sie Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können.

Definition Indigenität

Das aus dem Lateinischen entlehnte Wort „indigen“ heißt so viel wie „eingeboren“. Der dazu synonym gebrauchte Begriff „autochthon“ aus dem Griechischen bedeutet „alteingesessen“ oder gleichfalls „eingeboren“. Beide Termini lassen sich eindeutig auf die Sorben anwenden.

Erfreulicherweise enthält das ILO-Übereinkommen 169 selbst eine eindeutige Definition des Begriffs „indigene Völker“. Es heißt dort: „Dieses Übereinkommen gilt für Völker unabhängiger Länder, die als Eingeborene gelten, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die in dem Land oder einem geographischen Gebiet, zu dem das Land gehört, zur Zeit der Eroberung oder Kolonisierung oder der Festlegung der gegenwärtigen Staatsgrenzen ansässig waren und die, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, einige oder alle ihre traditionellen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen beibehalten haben. Das Gefühl der Eingeborenenzugehörigkeit ist als ein grundlegendes Kriterium für eine bestimmte Gruppe anzusehen.“

Als zweite wichtige Quelle für die Beurteilung der Indigenität eines Volkes wird die sogenannte UN-Arbeitsdefinition nach Martinez Cobo genannt. Dort sind es folgende vier Kriterien:

1. historische Kontinuität mit den Ureinwohnern eines bestimmten Gebietes vor dessen Eroberung oder Besiedlung von außen;

2. Nicht-Dominanz, also eine marginale Stellung am Rande der (Mehrheits-)Gesellschaft;
3. kulturelle Distanzierung von der Mehrheitsgesellschaft;
4. Selbstidentifikation als Volk mit dem Ziel, eigene Kultur zu erhalten, zu entwickeln und den Nachfahren zu überliefern.

Begründung einschlägiger Kriterien im Hinblick auf die Sorben

Entscheidend für Eingeboreneigenschaft ist, dass die Abstammung von Bevölkerungsgruppen nachweisbar ist, die in dem Land bereits zur Zeit der Eroberung oder Kolonisierung oder Festlegung der gegenwärtigen Staatsgrenzen ansässig waren. Diese Tatsache ist aufgrund einer Vielzahl von historischen Quellen sowie einschlägiger Fachliteratur für die Sorben klar belegt.

Der ethnographische Befund, dass es sich bei den Sorben um ein eigenständiges Volk handelt, wird auch durch die aktuellen Rechtsordnungen widerspiegelt. So ist durch den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg, dem der Bund beigetreten ist, die „Stiftung für das sorbische Volk“ gegründet worden. Ferner finden sich die Bezeichnungen „sorbisches Volk“ und „sorbische Volkszugehörigkeit in Verfassungstexten und weiteren Rechtsnormen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg.

Doch für die Anwendbarkeit des ILO-Übereinkommens 169 ist ausdrücklich nicht erforderlich, dass alle traditionellen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen beibehalten worden sind. Nach dem Wortlaut der ILO-Konvention genügt es, wenn nur „einige“ dieser Befunde zutreffen. Andernfalls würden beispielsweise die massiven Eingriffe in die traditionellen Einrichtungen oder bei den Sorben die gewaltigen Germanisierungsmaßnahmen durch die jeweiligen historischen deutschen Herrschaftsstrukturen „nachträglich belohnt“ werden. Dies wäre mit dem Regelungsziel des ILO-Übereinkommens 169 nicht vereinbar. Die ILO-Regeln sehen sogar vor, dass sie auch gegen den jeweiligen Staatswillen anerkannt werden.

Die Sorben erfüllen genügend Merkmale eines „indigenen“ Volkes, sie haben eine eigene Sprache, die vom Deutschen deutlich und auch von den slawischen Nachbarsprachen erkennbar abweicht. Sorben verfügen über zwei schriftsprachliche Kodifikationen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von sorbischen Traditionen oder Bräuchen, die sogar auf Anregung staatlicher Stellen als immaterielles Weltkulturerbe der UNESCO angemeldet wurden. Oder von sorbischen Traditionen geprägte Rechtsnormen im Erbrecht galten in der Umgebung von Cottbus noch bis zur Einführung des BGB im Jahre 1900.

Die genannten Kriterien der ILO-Konvention sind für Sorben zweifelsfrei belegbar und lassen sich auf ihre Belange verbindlich anwenden. Allein die Tatsache, dass nicht alle Kriterien in gleicher Weise zutreffen müssen, würde alle Bedenken an der Indigenität der Sorben/Wenden objektiv ausräumen.

Subjektive Selbsteinschätzung - Sorbische Selbstzweifel?

Auf die „subjektive Sicht auf eine Selbstdefinition des Volkes als in Stämmen lebend oder als indigen als zentrales Definitionskriterium“ weist der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hin, als er im Vorfeld der Ratifizierung zu einer Untersuchung unter dem Titel „Mögliche Folgen für Deutschland bei einer Ratifikation der ILO-Konvention 169 zum Schutz der indigenen Völker“ beauftragt wurde. Dabei ging er intensiv auf die Sorben ein. Die Konsequenzen für die Bundesrepublik, die aus der Existenz eines indigenen Volkes innerhalb des eigenen Staatsgebietes aus der Ratifizierung der ILO-Konvention erwachsen, werden als sehr relevant angesehen. Deshalb kommt das Papier zu dem Schluss: „Insofern kann festgehalten werden, dass die Sorben und Wenden, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt, nicht die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 der ILO-Konvention 169 und auch nicht der anderen Definitionen eines indigenen Volkes erfüllen dürften.“ Man beachte die vagen Begriffe „zum jetzigen Zeitpunkt“ und „dürften“. In früheren Einschätzungen des Wissenschaftlichen Dienstes und des Bundesjustizministeriums wurde noch sehr resolut verneint, dass es „indigene Völker in der BRD“ gibt. Das neue Papier schlägt also wesentlich differenziertere Töne an. Eine schnellere Meinungskorrektur kann man auf diplomatischem Parkett kaum erwarten. Interessant ist, was im Papier kurz zuvor auch noch steht: „Nichtsdestotrotz könnte insbesondere das Volk der Sorben und Wenden, welches in bestimmten Gebieten in Brandenburg und Sachsen ansässig und als nationale Minderheit anerkannt ist, auch die oben erläuterten Merkmale eines indigenen Volkes erfüllen. Diese Frage gewinnt zunehmend an Bedeutung in der rechtswissenschaftlichen und politischen Diskussion.“

Dann werden vor allem zwei Dinge als Begründungen herangezogen: Erstens, die Sorben haben selbst bei der Abwanderung ihrer Heimat mitgemacht und davon profitiert. Deshalb scheint es angeblich – so im Papier weiter – mit der „besonderen Verbindung zu den natürlichen Ressourcen“ nicht so weit her zu sein. Eine solche Bemerkung ist jedoch an Zynismus nicht zu überbieten, weshalb es hier nicht weiter kommentiert werden soll. Der zweite Grund betrifft die besagte subjektive Selbsteinschätzung. Das Papier stellt fest: *„Sehr schwierig zu beurteilen ist die Frage, ob sich die Sorben und Wenden selbst als ein indigenes Volk wahrnehmen. Ohne Frage sehen sich diese als eine nationale Minderheit, die ihre Sprache und Kultur bewahren will sowie ihr Recht, in den angestammten Siedlungsgebieten wohnen zu dürfen und über die Zukunft der Region mitzugestalten.“*

Ob dies als Selbstidentifikation als indigenes Volk im Sinne des Art. 1 Abs. 2 ILO-Konvention ausreichend ist, erscheint unklar. Zwar sprechen sich dafür einige politische Vertreter des sorbischen und wendischen Volkes aus, insbesondere Heiko Kosel, ein Abgeordneter der im November 2018 gewählten Sorbischen Volksvertretung. Andere Vertreter der Sorben und Wenden, wie etwa der Vorsitzende des Regionalverbandes Hoyerswerda des sorbischen Dachverbandes Domowina Marcel David Braumann spricht sich jedoch dagegen aus.“ Hier lässt sich allerdings Klarheit herstellen. Wie wir sehen, in Berlin bereits anerkannte Volksvertretung Serbski Sejm beschäftigt sich intensiv und im Austausch mit vielen interessierten Gesprächspartnern mit dem Thema. Warum sollte man die vielen potenziellen Chancen aus der ILO 160 achtlos beiseite schieben, statt sie per naheliegender Eigendeklaration einfach zu ergreifen. Welcher destruktive Geist muss einen dazu verleiten? Nun, es ist zunächst verständlich, dass gerade die jahrhundertlang als hinterwäldlerisch bezeichneten Sorben/Wenden, die in den letzten Jahrzehnten in der schwer erkämpften Gleichberechtigung und Ebenbürdigkeit als moderne Bürger angekommen sind und viele Minderwertigkeitskomplexe überwunden haben, reflexartig abwehren, wenn sie mit etwas in Verbindung gebracht werden, was sie scheinbar wieder in alte Minderwertigkeitskomplexe zurück zu katapultieren droht. Diesen Komplexen hat der zitierte Blog von Marcel Braumann leider einen Bärendienst erwiesen. In dem Beitrag wird ein einzelnes Kriterium (traditionelle Wirtschaftsweise) herausgepickt und in Frage gestellt, dabei aber völlig außer acht gelassen, dass es eben nicht auf das Einzelkriterium ankommt. Dies lässt eine nähere Befassung mit Hintergründen des Themas vermissen. Hier hätte auch aus einem anderen Grund mehr Recherche gutgetan, nämlich welche indigenen Völker moderner Lebensweise es auf der Welt gibt, die nach vorn statt nach hinten schauen. Da machten z.B. jüngst die Maori in Neuseeland auf sich aufmerksam, die in der neuen Regierung sogar die Außenministerin stellen, ohne dass ihre Indigenität in Frage gestellt wird.

Auch die Germanen sind nicht, als sie im Mittelalter in die von den Slawen besiedelten Ländereien vorrückten und sie kolonisierten, mit dem Mercedes gekommen oder liefen in den Wäldern mit einem Smartphone herum. Wie sie aber die slawische Bevölkerung behandelt haben, beschreibt der damalige und bei den Deutschen hochangesehene Geograf Richard Andree 1874 in seinen „Wendischen Wanderstudien“. Die Machtverhältnisse zwischen Deutschen und Sorben seien seit dem Mittelalter asymmetrisch gewesen und das Bürgerwerden wurde “den Wenden ungemein erschwert“. Das Recht der "Sorben in der deutschen Stadt war nicht größer als jenes der Juden, weshalb sie auch in keine Zunft übernommen wurden. Der Sorbe war verachtet, weshalb er nicht einmal für geeignet gehalten wurde, ein ehrliches Handwerk erlernen zu können.“ Ausdrücklich hebt Andree hervor, dass Handwerker nicht von „wendischer, sondern von deutscher Abstammung“

sein müssen. Auch verschweigt er einige historische Tatsachen erst gar nicht und bestätigt die gewaltsame Unterdrückung, Diskriminierung und Germanisierung der Sorben. So war der Sorbe ein „Entrechteter“, ein von der „bevorzugten menschlichen Gesellschaft Ausgestoßener“. Und überhaupt, wenn der Sorbe fortkommen wollte, sei er gezwungen gewesen, zum Deutschtum überzuwechseln.

Für das Gefühl der Eingeborenenzugehörigkeit steht eine Vielzahl von konkreter Fachliteratur. Obendrein kann unzähligen Fundstellen aus Lyrik und Prosa sowie aus Tagebüchern und Reisebeschreibungen der Hinweis entnommen werden, dass sich die Sorben in der Lausitz als Eingeborene in der Lausitz betrachten, deren Vorfahren hier bereits lange vor der Eroberung/Kolonisierung durch deutsche Feudalherren ansässig waren. Dies spricht für sich. Das Fazit ist kurz und klar: Die Sorben sind ein indigenes Volk und das ILO-Übereinkommen 169 ist auf sie anwendbar.

Selbst die Bundesregierung anerkennt die Sorben als eine autochthone nationale Minderheit, auch wenn einige staatliche Stellen zumindest offiziös entgegenhalten, dass die Bezeichnung indigenes Volk für die Sorben „bisher nicht üblich war“. Aber auf Üblichkeit kann es in dieser Frage nicht ankommen, schon gar nicht auf „Regierungsüblichkeit“.

Abschluss

Überall auf der Welt, ob indigene Bewohner der Regenwälder, die Fischer an den Küsten von Bangladesch oder die autochthonen Völker in Europa, egal auf welcher Modernitäts-Stufe, sie alle entwickeln ein politisches Selbstgefühl mit dem Anspruch: „Wir haben das Recht, als Gleiche behandelt zu werden!“

Wer sich in der Fremdbestimmung gut eingerichtet hat, wird wahrscheinlich nicht den Drang nach Aufbruch verspüren, den wird man nicht überzeugen können und auch die obigen Aussichten werden ihn nicht locken. Wen es aber nach einem neuen Aufbruch, nach einer zweiten nationalen Wiedergeburt unseres Volkes dürstet, der wird mit uns die Chance ergreifen, die sich jetzt bietet. Es ist wahrlich nicht zu zeitig, und noch nie standen die Chancen besser!